

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) mit Wirkung zum 01.01.2017.

2. Satzung der Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV BW 1994, S. 666) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712) in der bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)
 - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 16 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 61,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)
 - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 16 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 31,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.